



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

UZK – Adjustment of existing import systems



- e-zoll System entspricht nicht mehr den rechtlichen Vorgaben des EU-Zollrechts
- Erstellung von Arbeitsgruppen mit verschiedenen Arbeitspaketen
 1. Prüfungen, Codelisten
 2. Prozesse
 3. Nachträgliche Änderung & Ungültigkeit
 4. BKSG & GUI (Redesign)
 5. Übergangsregelungen
 6. Kontrollergebnisse
 7. Abgabenberechnung & Zollwertermittlung
- Erstellung eines Fachkonzepts für die Arbeitspakete bis September 2018

Inhalt

- Beschreibung der Anforderungen an ein zukünftiges Tool
- Analyse Anpassungsbedarf für e-zoll Codelisten und Prüfungen im Hinblick auf ein neues Tool

Verantwortlich

- N.N.

Inhalt

- Analyse bestehender Prozesse auf Kompatibilität mit UZK
- Anpassung der Ist-Prozesse
- Überwachungslisten
- Rollen & Rechte

Verantwortlich

- Melitta Sturm-Hobisch (PM)

Inhalt

- Neugestaltung Prozess „Nachträgliche Berichtigung & Ungültigerklärung“ (inkl. Neuberechnung und Festsetzung Abgaben)
- Amtswegige Berichtigung (z.B. Kontingentneuberechnung, Surveillance)

Verantwortlich

- N.N.
bisher Johannes Seywald (ZA Innsbruck)
& Martina Pucher (ZA Klagenfurt-Villach)

Inhalt

- Anpassen der Zollanmeldungs-PDFs
- Layout & Inhalte der Abgabenbescheide gestalten
- Redesign der GUIs unter Berücksichtigung des BMF-Styleguides (v.a. Transaktionsmonitor, ...)

Verantwortlich

- Sepp Struber (bwFb)

Inhalt

- Definition einer Vorgehensweise für Übergang e-zoll → neues System
- Ergänzende Anmeldungen bzw. Berichtigungen, Ungültigerklärungen nach Systemwechsel

Verantwortlich

- Günther Suchy (bwFb)

Inhalt

- Erstellung einer Vorgehensweise für die zukünftige Kontrolle
- Codierung

Verantwortlich

- Karl Primik (PM)

Inhalt

- Änderungen der Abgabenberechnung
- Änderungen der Zollwertermittlung

Verantwortlich

- Roland Koch (ZTV Villach)

Arbeitspaket 1

Prüfungen, Codelisten

N.N.

AP1: Prüfungen, Codelisten

- ca. 650 Prüfungen für Import
- Überarbeitung aufgrund
 - Neustrukturierung der Anmeldungsnachrichten
 - neuer bzw. geänderter Codierungen
 - neuer Datenelemente
- Abhängig von Ergebnissen bei den Prozessen und Nachrichteninhalt
- 1. Arbeitssitzung gemeinsam mit Vertretern der Wirtschaft (18. - 20. Juni 2018)
- Definition für ein neues Modul für eine rasche und effektive Implementierung neuer bzw. geänderter Prüfungen

AP1: Prüfungen, Codelisten

- nationale Codes dürfen von den MS nur für folgende Datenelemente verwendet werden:
 - 1/11 Verfahren-Zusatzcode
 - 2/2 zusätzlicher Informationencode
 - 2/3 Dokumente, Zertifikate, Bewilligungen, sonstige Unterlagen
 - 4/3 Abgabenart
 - 4/4 Code für die Bemessungsgrundlage
 - 6/17 nationaler TARIC Zusatzcode
- Lösung für nationale Codes in anderen Bereichen
- Überarbeitung bestehender nationaler Codes

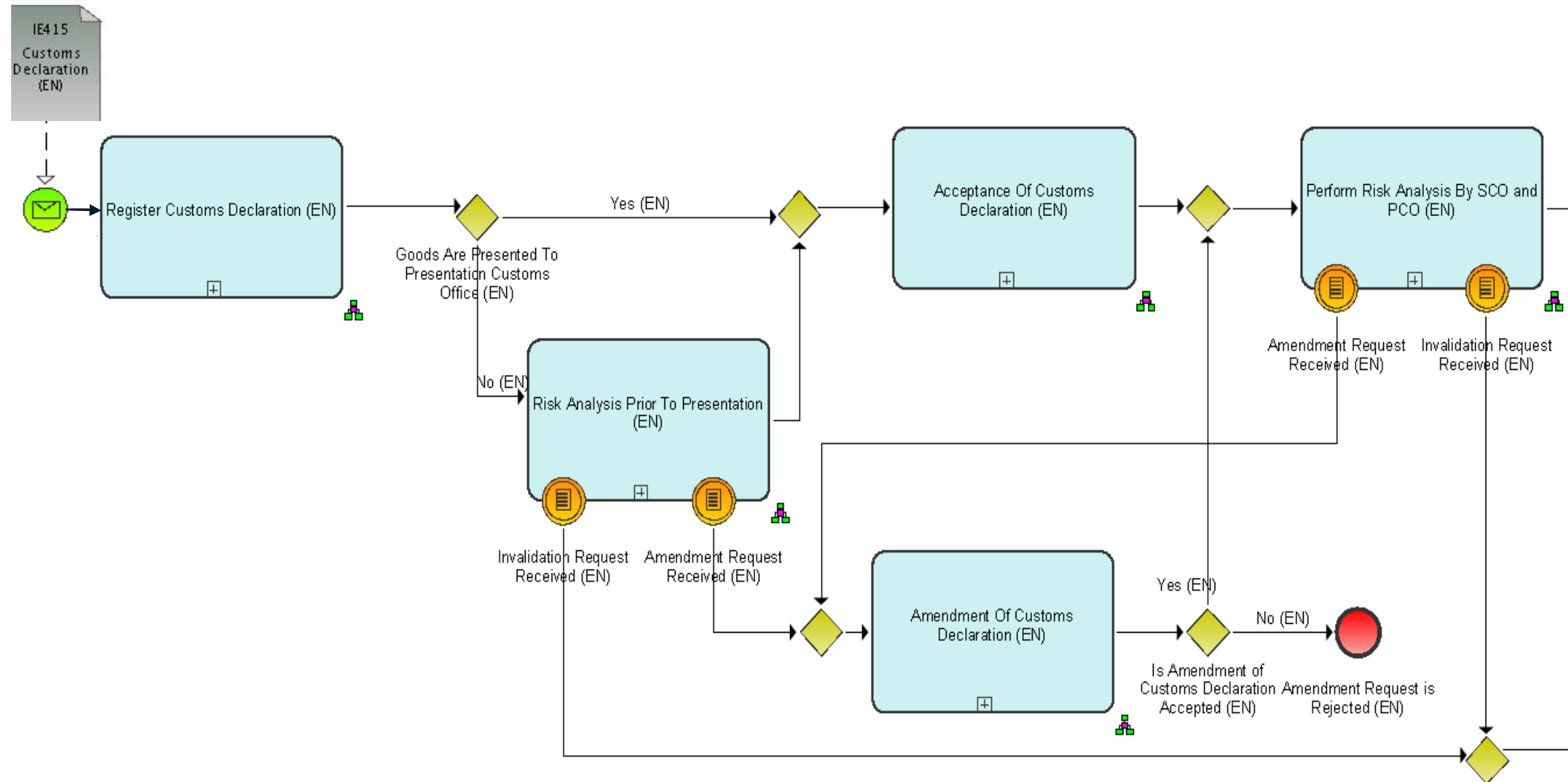
Arbeitspaket 2

BPMs, Spezifikationen

Melitta Sturm-Hobisch

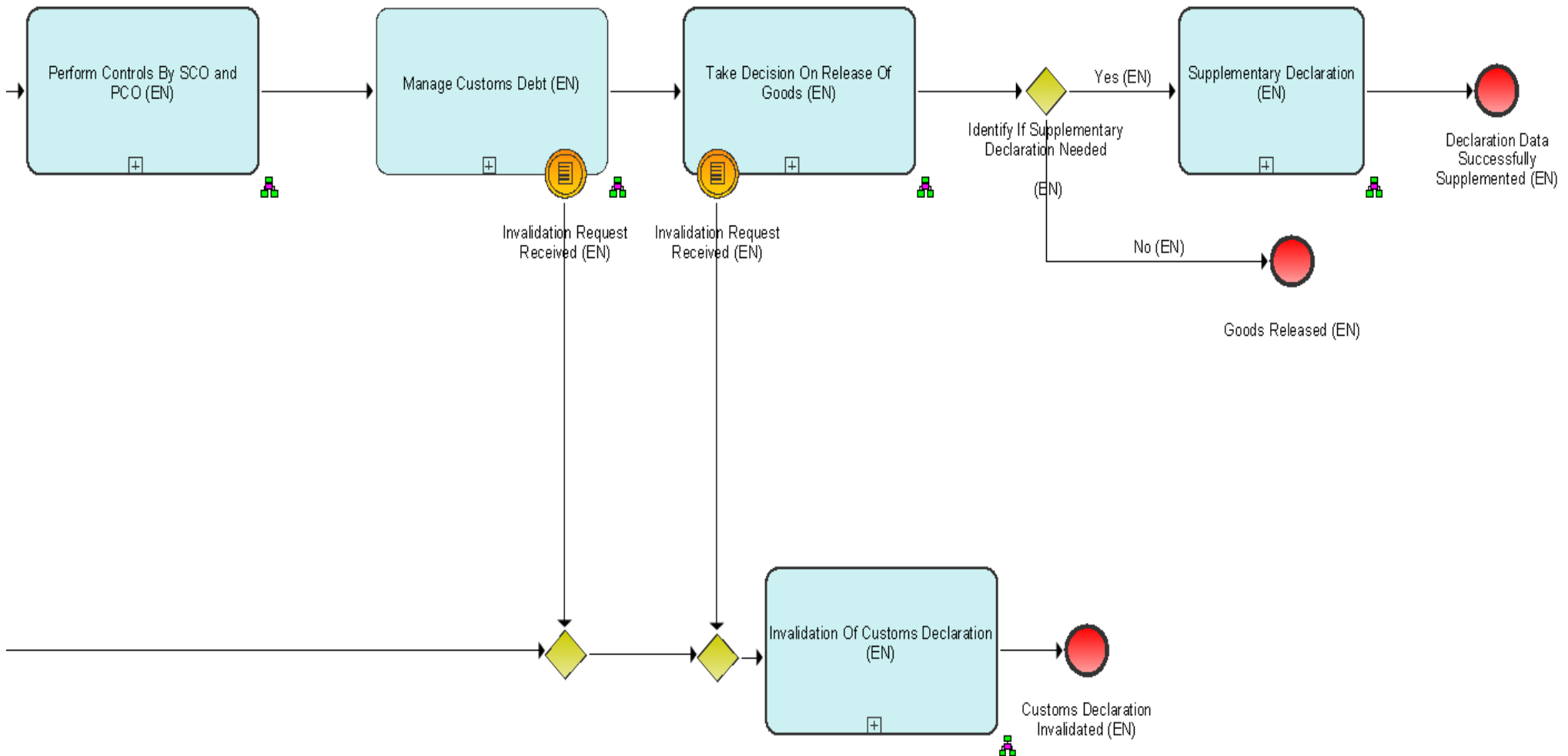
AP2: BPMs, Spezifikationen

■ Centralised Customs Clearance - Master Process – Teil 1



AP2: BPMs, Spezifikationen

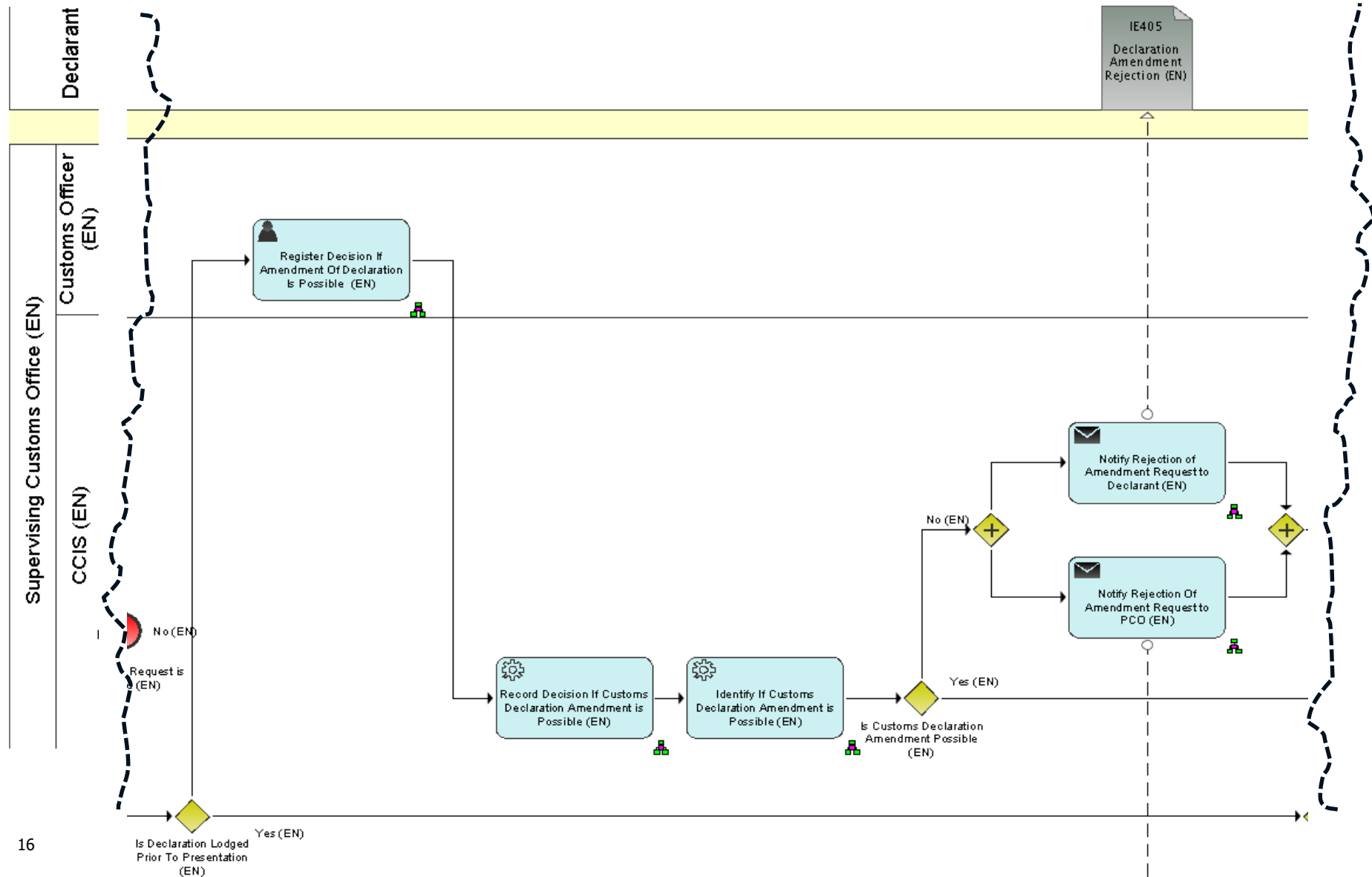
■ Centralised Customs Clearance Master - Process – Teil 2



AP2: BPMs, Spezifikationen

Centralised Customs Clearance - Subprocess

- Example: little excerpt of Subprocess „Amendment of Declaration“



AP2: BPMs, Spezifikationen

- Je e-zoll User und Anmeldung ist eine eindeutige LRN (Lokal Reference Number) zu vergeben
 - ist für die betreffende Abfertigung stets beizubehalten
zB: bei Änderungen
- Je Verfahren eine Zollanmeldung erforderlich
- „Einführer“ statt „Empfänger“
- Dokumentenanforderung
 - mehrmals möglich
 - auch zusätzliche Dokumente
- Ungültigerklärung
 - Gründe müssen bei Folge-Anmeldung nachvollziehbar sein

- Predeclaration (Art. 171 UZK)
 - **Vollständige** Zollanmeldung
 - Nur **AEO** erhält Mitteilung, ob vorrausichtlich eine Kontrolle stattfinden wird
 - Nach Gestellungs-Mitteilung
 - Annahme der Anmeldung und
 - nochmalige Risikoanalyse mit endgültiger Kontrollentscheidung!

- **Kontrollergebnisse**
 - Übermittlung der Kontrollergebnisse an Anmelder
 - über Dokumenten- und/oder physische Kontrolle
 - => Parteiengehör

- **Bei abweichenden Feststellungen**
 - Änderung durch das Kontrollorgan bzw.
 - Aufforderung zur Korrektur an Anmelder
 - Kontrollorgan kann Adaptierungsvorschläge übernehmen

- Vor Überlassung Prüfung der Höhe der Sicherheit
 - Sicherheitsleistung ausreichend
 - Überlassung
 - Sicherheit unzureichend
 - keine Überlassung
 - Nachricht an Anmelder/Parteiengehör
 - Zollanmeldung kommt in eigene Überwachungsliste
Timer: automat. Prüfintervalle – Abarbeitung chronologisch nach Datum
 - Wird Sicherheit nicht erhöht
 - Ungültigerklärung auf Antrag oder
 - Zurücknahme der Annahmementscheidung gem. Art. 198 (1) iVm 27 ZK

Arbeitspaket 3

Nachträgliche Änderung &

Ungültigerklärung

N.N.

(Johannes Seywald, Martina Pucher)

AP3: Nachträgliche Änderung

- Änderungen von Einfuhrzollanmeldungen nach Warenüberlassung gemäß Art. 173 (3) UZK
 - Auf Antrag des Anmelders
 - Innerhalb von 3 Jahren
 - Damit der Anmelder seine Pflichten aus der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren erfüllen kann.

- Nachträgliche amtswegige Berichtigungen von Einfuhrzollanmeldungen gemäß Art. 77 UZK iVm Art. 105 Abs. 4 UZK (bei Nacherhebungen) und gemäß Art. 77 UZK iVm Art. 117 UZK (bei Erlass oder Erstattungsfällen)
 - Im Rahmen von nachträgl. Kontrollen
 - Bei abweichenden ETOS-Ergebnissen
 - Bei Empfänger-“Einführer“Berichtigungen
 - Bei Kontingentanträgen und Surveillance-Daten
 - etc.

AP3: Nachträgliche Änderung

■ Kontingente

- Keine wesentlichen Änderungen im Prozess
- Automatisierung der Schnittstelle zur Surveillance-Anwendung nach Änderungen im Kontingent
- Verbesserungen bei Wartung von vorgemerkten Anträge für eventuelle Kontingent-Wiedereröffnungen

■ Surveillance

- Zukünftig müssen 40 Datenelemente statt der bisherigen 14 Datenelemente an die EU gemeldet werden.

AP3: Ungültigerklärung

- Ungültigerklärungen nach Warenüberlassung Importfälle des Art. 148 UZK-DA
 - Auf Antrag des Anmelders
 - Irrtümlich falsches Zollverfahren/falsche Ware
 - Rücksendungen im Fernabsatz
 - Irrtümlicher Nicht-Unions-Status der Ware
 - Doppelverzollungen
 - Rückwirkende Bewilligungserteilung

AP3: Nachträgliche Änderung

- Änderbarkeit der ursprünglichen Zollanmeldung – mit Versionsverlauf
- Analyse Schwachstellen – Verbesserungsmöglichkeiten
- Analyse rechtlicher Voraussetzungen hinsichtlich möglicher Vereinfachungen
- Neu-Erstellung elektronischer Lösung für nachträgliche Berichtigung auf Antrag
- Durchgängigere elektronische Lösungen
- Optimierung von Schnittstellen
- Verbesserungen im Dokumentenmanagement
- Möglichkeit der Änderung des Annahmedatums – Wegfall der Nachricht IM 530

Arbeitspaket 4

BKSG & GUI

Sepp Struber

AP4: BKSG & GUI

- Noch keine Aktivitäten
- Bildschirmmasken
- PDFs
- Mobility

Arbeitspaket 5

Übergangsregelung

Günther Suchy, Manfred Winterleitner, Gerald Baldasty

AP5: Übergangsregelung

- Export & Transit erst 01.10.2023
- Import ab 01.01.2021 ausschließlich im neuen System
- Im Import ergänzende Anmeldungen (IM510) bis zu 3 Jahren möglich
- Nachträgliche Überwachungen sollten abgeschlossen werden
- Keine Datenmigration von e-zoll in neues System
- Neue Anmeldungen (z.B. IM500) werden für e-zoll gesperrt (NC_01000)
- Im e-zoll begonnene Importanmeldungen (z.B. vereinfachte Anmeldung) werden in diesem beendet
- 2 Transaktionsmonitore (Systeme) für Kontrollmanager gleichzeitig (Import – Transit & Export)
- Wenn möglich mehrmonatige Umstiegsphase auf neues System (z.B. September – Dezember 2020)

AP5: Übergangsregelung

- Sofort beendet
 - Einfuhranmeldung (IM500, IM502)
 - Einfuhranmeldung Pre-Declaration (IM506, IM507)
 - Anmeldung Zolllager Typ A und C (IM525, IM528)
 - Vereinfachte Anmeldung (IMC) (IM526, IM527)
 - Anschreibemitteilung (IM511, IM512)
- Nach 30 Tagen
 - Meldung "Bestätigung der Gestellung" (IMA/IMB) (IM508, IM516)
 - Meldung "Ware ist angekommen" (IM514)
 - Ergänzende Anmeldung im Anschreibeverfahren (IMZ) (IM529)
- Nach 1 Jahr
 - Fallback - Einfuhranmeldung (IM530)
 - Ungültigkeitserklärung (IM531)
- Nach 3 Jahren
 - Ergänzende Anmeldung (IM510)

Arbeitspaket 6

Kontrollergebnisse

Karl Primik

AP6: Kontrollergebnisse

- EU-weit harmonisierte Erfassung von Kontrollergebnissen inkl. der Festlegung von Nachrichten zum Informationsaustausch zwischen den MS bzw. mit den Wirtschaftsbeteiligten
- Übernahme von EU-Standards für die Durchführung von Kontrollen bei rein nationalen Abfertigungen
- Harmonisierung der Erfassung von Kontrollergebnissen im Zuge der Abfertigung bzw. bei nachträglichen Kontrollen
- Effektivere Nutzung der Kontrollergebnisse für die Risikobewertung
- Erstellung von Schnittstellen zu anderen UZK/e-zoll Systemen (z.B. ETOS)
- Nutzung zusätzlicher technischer Funktionalitäten für Kontrollorgane (z.B. Mobility tools)

Arbeitspaket 7

Abgabenberechnung

und Zollwert

Roland Koch, Gerald Baldasty

AP7: Abgabenberechnung

- Flexiblere Abgabenberechnung
 - neue spezifische Zollsätze
 - neue Sonderregelungen (z.B. EU-Waren aus Kanada)
- Antrag EV hinkünftig über Zahlungsart „G“
- Codes für Bemessungsgrundlagen aus Taric
- Präferenzieller Ursprung
 - Zusätzlich zu nicht-präferenziellem Ursprungsland
 - Teilweise Codierung der Taric Ländergruppe (z.B. Gruppe 2012, Gruppe 2020)
- Präferenzcode 500 für Handel mit steuerlichen Sondergebieten
- Individuelle Abgabe (z.B. Sicherheit oder Vermarktungsnormen)
- Automatisierte Neuberechnung bei nachträglichen Berichtigungen & Gutschrift bei Ungültigerklärung mit Gegenbuchung mit ZITAT
- Individuelle Abstandnahme von der Berechnung von Sicherheiten bei amtswegiger Berichtigung

AP7: Zollwertermittlung

- AT eines von wenigen MS, dass Zollwert automatisiert berechnet
- Viele bisherige Datenfelder fehlen
 - Nationale Lieferbedingung, Berichtigungsaufteilung, Währung & Prozent der Wertberichtigungen, Rabatt & Skonto, etc
 - Zusätzliche Informationen ?
 - Zusätzliche Datenfelder ?
- Aufteilung der Zuschläge auf Headerebene in Zukunft nur mehr nach der Eigenmasse

Einbeziehung der Wirtschaft

Einbeziehung der Wirtschaft

- betroffene Arbeitspakete
 - AP1 - Prüfungen, Codelisten
 - AP2 - Prozessmodelle und Spezifikationen
 - AP3 - Nachträgliche Änderungen, Ungültigerklärungen
- Form der Einbeziehung
 - gemeinsame Arbeitssitzungen (z.B. AP1 Mitte Juni 2018)
 - Aussendung von Dokumenten zur Stellungnahme (voraussichtlich nach Sommer 2018)
 - Diskussion im e-zoll Forum